BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Gesundheitswesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Stadtgem. Groß-Enzersdorf
Eing. 20. MRZ. 2020
Zahl 1590 BLG

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

	Beilagen		
GFA5-A-202/012	-		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 82) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. Renate Giller-Schilk	24599	21. März 2020

Betrifft
Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ändert den § 1 ihrer Verordnung vom 20.3.2020, Zl. GFA5-A-202/012, über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950, wie folgt ab:

§ 1 lautet:

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Gänserndorf haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. den österreichischen Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton in Tirol und **Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarltal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol**

verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf https://www.noe.gv.at/einreise).

Ergeht an:

1. **An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**
   mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde und mit dem Hinweis, dass die Verordnung vom 20.3.2020 durch die Aufnahme weiterer Risikogebiete novelliert wurde

   ---

2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann

Dr. S t e i n h a u s e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Gesundheitswesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Stadtgem. G...
Eing. 20. MRZ. 2020
Zahl 1599 ..... BL...

E-Mail: gesundheit.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

GFA5-A-202/012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-

Bezug

BearbeiterIn
Mag. Thomas Heider
Mag. Renate Giller-Schilk

(0 22 82) 9025
Durchwahl
24499

Datum
20. März 2020

Betrifft
Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat am 20.3.2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 Folgendes verordnet:

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

(1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Gänserndorf haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg

1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
2. aus den österreichischen Gemeinden Ischgl, See, Kappl, Galtür und St. Anton in Tirol

verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde darüber zu informieren (telefonisch oder mittels Webformular auf https://www.noe.gv.at/einreise).

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Die Bezirkshauptmannschaft kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Ergeht an:

1. **An alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**
   mit dem Auftrag zur umgehenden Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde

   ---

2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Der Bezirkshauptmann

Dr. S t e i n h a u s e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur